

Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden- Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG Die Bayerische Pensionskasse

Bavariaring 23, 80336 München, Tel. 089/54 43 30-0, Fax 089/54 43 30 19, www.zvk-bayern.de

ZVK

Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-
Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse
Postfach 20 21 41
80021 München



Bitte beachten Sie, dass ein Sterbegeld
nur bei Todesfällen gewährt wird, die bis
31.08.2011 eingetreten sind.

Antrag auf Gewährung eines Sterbegeldes

Antragsvordruck bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig ausfüllen; Zutreffendes im ankreuzen bzw. ergänzen.

I. Personalien des Antragstellers/der Antragstellerin

Name		Vorname
geboren am	in	Geburtsname
Straße u. Hausnummer		Telefonnummer
Postleitzahl	Wohnort / Staat (bei Auslandsadresse)	
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID TIN, 11-stellig)		

II. Personalien des/der Verstorbenen

Name		Vorname
geboren am	in	Geburtsname
zuletzt wohnhaft / Straße u. Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort / Staat (bei Auslandsadresse)	
verstorben am		
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID TIN, 11-stellig)		

III. a) In welchem Verhältnis haben Sie zum/zur Verstorbenen gestanden? (z.B. Ehefrau, Tochter/Sohn oder häusliche Wohngemeinschaft)

III. b) Wer ist im wesentlichen für die Haushaltsführung aufgekommen? (Bitte geben Sie die Person an, die im wesentlichen den Haushalt des/der Verstorbenen geführt hat. Die finanzielle Haushaltsführung ist nicht gemeint)

IV. Aktenzeichen falls der/die Verstorbene Kassenleistungen von unserer Kasse beantragt oder erhalten hat

V. Zuständiger Rentenversicherungsträger und Sozialversicherungsnummer

X. Krankheits- und Arbeitslosigkeitszeiten (sofern der Nachweis der Wartezeit nach IX. nicht entfällt)
innerhalb der letzten 7 Jahre vor dem Sterbedatum bzw. vor Ausscheiden aus dem Geltungsbereich. Diese Zeiten sind durch Unterlagen zu belegen.

Zeitraum (Tag, Monat, Jahr) von bis	Art der Unterbrechung (z. B. Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit)

VIII. Bankverbindung (bitte stets angeben) Hinweis: IBAN- und BIC-Pflicht für alle Zahlungen in EU- und EWR-Staaten!

Bankleitzahl	Kontonummer
Bezeichnung der Bank	
BIC / SWIFT-Code (internationale Bankleitzahl)	
IBAN (internationale Kontonummer)	

XII. Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass Leistungen, die aufgrund falscher Angaben von der Kasse gewährt wurden, zurückgefordert werden können.

Ich befreie hiermit Sozialleistungsträger, Ärzte, Angehörige anderer Heil- und Pflegeberufe, Krankenanstalten, Behörden und sonstige Stellen – soweit zur Bearbeitung erforderlich – von ihrer Schweigepflicht und ermächtige sie, der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, die benötigten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen herauszugeben und Einsicht in Rentenakten, Leistungsakten und Gesundheitsakten einschließlich der medizinischen Befunde zu gewähren.

Ich erkläre mich weiterhin damit einverstanden, dass die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, die in diesem Antrag oder die im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Versicherungsleistungen erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und, im Falle der Bewilligung von Leistungen, zum Zwecke der Zahlung und Überwachung der in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen niedergelegten Nachweis- und Meldepflichten verarbeitet und nutzt. Zur Verarbeitung zählt insbesondere auch die Speicherung der vorstehend gewonnenen Daten sowie deren Übermittlung für die vorgenannten Zwecke an Dritte, z. B. die unter Ziffer IX. genannten weiteren Zusatzversorgungskassen.

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Datum	(Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers)

Ich bitte um Übersendung einer Kopie des Antragsformulars.
(Die Kopie erhalten Sie zusammen mit der Eingangsbestätigung des Antragsformulars.)

Anlagen:

<input type="checkbox"/> Sterbeurkunde	<input type="checkbox"/> Versicherungskarten
<input type="checkbox"/> Rentenbescheid(e) mit <input type="text"/> Anlagen	<input type="checkbox"/> Sonstige(r) Nachweis(e) über Tätigkeitszeiten
<input type="checkbox"/> Unfallrentenbescheid(e) mit <input type="text"/> Anlagen	<input type="checkbox"/> Bestallungsurkunde/Vollmacht
<input type="checkbox"/> Rentenanpassungsmittteilung(en) nach dem RAG	<input type="checkbox"/> Leistungsbescheid(e) des Arbeitsamtes
<input type="checkbox"/> Lehrbrief/Lehrabschlusszeugnis	<input type="checkbox"/> Leistungsbescheid(e) der Krankenkasse
<input type="checkbox"/> Aufrechnungsbescheinigung(en)	<input type="checkbox"/> Befreiungsbescheinigung des Versicherungsträgers
<input type="checkbox"/> Sammelbuch/Arbeitsbuch/Arbeitspaß	<input type="checkbox"/> Lohn- bzw. Beitragsnachweiskarten für das Jahr /
<input type="checkbox"/> Arbeitsbescheinigung(en) /Zeugnis(se)	die Jahre <input type="text"/>

Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG Die Bayerische Pensionskasse

Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung eines Sterbegeldes

Für die Zusatzversorgungskasse sind die Tarifverträge über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe in der Steine- und Erden-Industrie sowie im Betonsteinhandwerk in Bayern und der Ziegelindustrie in Bayern in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Sterbegeld wird nur bei Todesfällen gezahlt, die bis 31.08.2011 eingetreten sind.

Eine Anrechnung von Lehr- und Tätigkeitszeiten in den Gewerbebereichen des Baugewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Maler- u. Lackierhandwerks, des Gerüstbaugewerbes sowie des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks ist möglich, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 60 Monaten in der Steine- und Erden-Industrie sowie im Betonsteinhandwerk nachgewiesen werden (AVB § 2 Ziffer 1 d).

A) Anspruchsberechtigung (AVB § 2, Ziffer 3)

Anspruch auf Gewährung eines Sterbegeldes hat gemäß § 2 Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Witwe/der Witwer bzw. der in § 56 SGB I bezeichnete Personenkreis bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

1. Der/die Verstorbene muss eine arbeiter- bzw. angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit in einem von den Tarifverträgen erfassten Betrieb der Steine- und Erden-Industrie in Bayern, der Ziegelindustrie in Bayern bzw. im Betonsteinhandwerk in Bayern ausgeübt haben.
2. Der/die Verstorbene muss die nach § 2 Ziffer 2 AVB geforderte Wartezeit erfüllt haben (Ausnahmen siehe Abs. G).
3. Der/die Verstorbene muss vor dem Tode in einem von den Tarifverträgen erfassten Betrieb tätig gewesen sein.
4. Der Sterbefall (Versicherungsfall) muss
 - a) für gewerbliche Arbeitnehmer der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks nach dem 30.06.1971
 - b) für gewerbliche Arbeitnehmer der Ziegelindustrie nach dem 31.12.1974
 - c) für Angestellte nach dem 31.12.1976 eingetreten sein.

B) Wartezeit (AVB § 2):

1. Die erforderliche Wartezeit richtet sich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Sie beträgt 240 Monate = 20 Jahre; sie verkürzt sich jedoch für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr

1975 eingetreten sind, auf 228 Monate = 19 Jahre
1974 eingetreten sind, auf 216 Monate = 18 Jahre
1973 eingetreten sind, auf 204 Monate = 17 Jahre
1972 eingetreten sind, auf 192 Monate = 16 Jahre
1971 eingetreten sind, auf 180 Monate = 15 Jahre.

Die Wartezeit im Bereich der bayer. Ziegelindustrie beträgt ebenfalls 240 Monate; sie verkürzt sich jedoch für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr

1978 eingetreten sind, auf 228 Monate = 19 Jahre
1977 eingetreten sind, auf 216 Monate = 18 Jahre
1976 eingetreten sind, auf 204 Monate = 17 Jahre
1975 eingetreten sind, auf 192 Monate = 16 Jahre
1974 eingetreten sind, auf 180 Monate = 15 Jahre.

Die Wartezeit für Angestellte beträgt ebenfalls 240 Monate; sie verkürzt sich jedoch für Leistungsfälle, die im Kalenderjahr

1978 eingetreten sind, auf 228 Monate = 19 Jahre
1977 eingetreten sind, auf 216 Monate = 18 Jahre
1976 eingetreten sind, auf 204 Monate = 17 Jahre.

2. Von der erforderlichen Gesamtwartezeit müssen mindestens 60 Monate in den letzten 7 Jahren vor Eintritt des Todes zurückgelegt worden sein. Auf diese 60 Monate werden Zeiten der nachgewiesenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit bis zu 30 Monaten angerechnet.
3. Die restliche Wartezeit kann sich auf eine beliebige Anzahl von Jahren verteilen.
4. Wird auf Grund eines anerkannten Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit während der Tätigkeit in einem von den Tarifverträgen erfassten Betrieb von der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) eine Rente in Höhe von mind. 50 v.H. der Vollrente bezogen, so wird das Sterbegeld auch dann gewährt, wenn die Wartezeiten nicht erfüllt sind.

C) Folgende Unterlagen benötigen wir für die Bearbeitung des Sterbegeldantrages:

1. Die Sterbeurkunde des/der Versicherten.
2. Die Lohn- bzw. Beitragsnachweiskarten unserer Kasse und ggf. der anderen Zusatzversorgungskassen.
3. Für Beschäftigungszeiten, die vor Einführung der jeweiligen Zusatzversorgung in der Bauwirtschaft abgeleistet wurden, ist der Nachweis durch Firmenbescheinigungen, Zeugnisse der ehemaligen Arbeitgeber, Aufrechnungsbescheinigungen der sozialen Rentenversicherungsträger, Bescheinigungen von Krankenkassen bzw. Arbeitsämtern, Arbeitsbücher etc. zu führen.
4. Hat der/die Verstorbene bereits eine Sozialversicherungsrente bezogen, bei der Kasse jedoch keinen Rentenbeihilfeantrag gestellt, ist der Rentenbescheid über die erstmalige Festsetzung der Rente einzureichen.

D) Höhe des Sterbegeldes (AVB § 3 Ziffer 4)

Das einmalige Sterbegeld beträgt € 255,65

E) Höhe der ergänzenden Sterbegeldes

Das einmalige ergänzende Sterbegeld beträgt € 127,82

F) Unverfallbarkeit (AVB § 5)

1. Ein Anspruch auf einen unverfallbaren Teil der Kassenleistungen besteht bei einem Versicherten, der vor dem 01.01.2006 aus dem Geltungsbereich der Steine- und Erden-Industrie ausgeschieden ist, wenn er:

- nach dem für die Berechnung maßgeblichen Stichtag aus dem Geltungsbereich der Kasse ausscheidet (bei gewerblichen Arbeitnehmer: 21.12.1974 / bei Angestellten: 31.12.1979),
- bei seinem Ausscheiden das 35. Lebensjahr vollendet hatte und
- zum Zeitpunkt des Ausscheidens mindestens 10 Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Betrieb (Unternehmen) im Geltungsbereich der Kasse gestanden hat.

Ist der Versicherte nach dem 31.12.2005 aus dem Geltungsbereich unserer Kasse ausgeschieden, hat er einen Anspruch, wenn er bei seinem Ausscheiden das 30. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Arbeitgeber gestanden hat.

2. Der unverfallbare Teil der Leistungen (Beihilfe und Sterbegeld) beträgt

- 5 %, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre,
- 15 %, wenn der Versicherte mindestens 10 Jahre,
- 25 %, wenn der Versicherte mindestens 15 Jahre,
- 40 %, wenn der Versicherte mindestens 20 Jahre,
- 55 %, wenn der Versicherte mindestens 25 Jahre,
- 70 %, wenn der Versicherte mindestens 30 Jahre,
- 80 %, wenn der Versicherte mindestens 35 Jahre Wartezeit im Sinne von Abs. B) zurückgelegt hat.

Beruhend die Leistungen ganz oder teilweise auf einer Anrechnung von Wartezeiten aus den Gewerbebereichen der anderen Zusatzversorgungskassen, werden die Leistungen der betreffenden Zusatzversorgungskasse(n) auf unsere Kassenleistungen angerechnet.

G) Der Nachweis der Wartezeit entfällt, wenn

1. nach § 2 Ziffer 4 AVB der Tod als Folge eines erlittenen Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eingetreten ist. In Fällen dieser Art ist entweder der Rentenbescheid oder eine Bescheinigung des zuständigen Unfallversicherungsträgers (Berufsgenossenschaft) vorzulegen.
2. der/die Verstorbene vor dem Tod bereits eine Rentenbeihilfe der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks erhalten hat und
3. der/die Verstorbene vor dem Tod einen Antrag auf Gewährung einer Rentenbeihilfe bei der Kasse gestellt und mit diesem Antrag den Nachweis der Wartezeit bereits erbracht hat.

H) Verjährung (AVB § 8)

Der Anspruch auf Gewährung eines Sterbegeldes verjährt nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem das Sterbegeld verlangt werden konnte.

**Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-
Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG**
Die Bayerische Pensionskasse
Postanschrift: Postfach 20 21 41, 80021 München
Hausanschrift: Bavariaring 23, 80336 München
Telefon: 089/544330-0
Fax: 089/544330-19
E-Mail: beihilfe@zvkk-bayern.de